

Anlage 2

(zu Ziffer III Nummer 2 Buchstabe b)

Art der Verkehrsbeteiligung

Anmerkung:

Sofern nicht separat angegeben, werden Fahrzeuge mit Anhängern oder Beiwagen nach dem Zugfahrzeug eingeteilt. Die Erläuterungen beschreiben die typische/aktuelle Zuordnung zu den Verkehrsbeteiligungsarten. Andere nicht aufgeführte, zum Beispiel ältere Kraftfahrzeuge sind sinngemäß beziehungsweise entsprechend ihrer Zulassung zuzuordnen.

Schlüssel- Art der Verkehrsbeteiligung nummer mit Erläuterungen

- 01 Kleinkraftrad mit Versicherungskennzeichen**
2-rädrig (Moped, Mokick, Roller, Fahrzeugklasse L1e) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 beziehungsweise bis 50 km/h
- 02 Mofa 25**
Fahrrad mit Hilfsmotor (einschließlich Leichtmofas) mit einem Hubraum bis 50 cm³ und einer Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h
- 03 E-Bikes**
Fahrrad mit Treithilfe und einem elektromotorischen Antrieb, mit dessen Unterstützung auch eine Fahrgeschwindigkeit zwischen 25 und 45 km/h erreicht werden kann
- 04 Drei- und leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug**
3-rädrig (Fahrzeugklasse L2e)
4-rädrig unter 350 kg Leermasse, bis 45 km/h und bis 50 cm³ (L6e)
- 01 – 04 Krafträder mit Versicherungskennzeichen**
- 12 Leichtkraftrad**
(Motorrad, Motorroller, Fahrzeugklasse L3e und L4e jeweils mit Aufbauart B) über 50 bis 125 cm³ Hubraum und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW
- 11, 15 Kraftrad (Fahrzeugklasse L3e, L4e)**
Motorräder/-roller mit einem Hubraum über 125 cm³ oder einer Nennleistung von mehr als 11 kW
- 11, 12, 15 Zweirädrige Kraftfahrzeuge**
- 13 Drei- und leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug (Fahrzeugklasse L5e, L7e)**
3-rädrig (über 50 cm³ und/oder über 45 km/h, Klasse L5e)
4-rädrig zur Personenbeförderung (bis 400 kg Leermasse und bis 15 kW, Klasse L7e)
4-rädrig zur Güterbeförderung (bis 550 kg Leermasse und bis 15 kW, Klasse L7e)
- 11 – 15 Motorräder**
Krafträder mit amtlichem Kennzeichen

Schlüssel- Art der Verkehrsbeteiligung nummer mit Erläuterungen

- 21 Personenkraftwagen mit höchstens 9 Sitzplätzen (einschließlich Fahrersitz)**
Fahrzeugklasse M1, M1G mit Ausnahme der Aufbauarten SA, SC, SD
mit Anhänger: bitte Feld Zusatzsignatur ausfüllen
- 22 Wohnmobil**
mit Anhänger: bitte Feld Zusatzsignatur ausfüllen
- 31 Kraftomnibus, anderweitig nicht genannt, auch mit Anhänger**
nicht an Oberleitungen gebundenes Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen (einschließlich Fahrersitz), die nicht den Schlüsselnummern 32 bis 34 zugeordnet werden können
- 32 Reisebus**
Bus, der im Gelegenheitsverkehr (Ausflugsfahrten, Ferienzeleisen, Mietomnibusverkehr) eingesetzt ist
- 33 Linienbus**
Bus, der auf einer zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichteten regelmäßigen Verkehrsverbindung eingesetzt ist
- 34 Schulbus**
Bus, der besonders für die Schülerbeförderung eingesetzt ist und an der Stirn- und Rückseite entsprechend gekennzeichnet ist.
- 35 Oberleitungsomnibus, auch mit Anhänger**
- 31 – 35 Busse**
- Lastkraftwagen mit Normalaufbau,**
auch Dreiradkraftfahrzeug, das ausschließlich oder hauptsächlich der Beförderung von Gütern dient (Fahrzeuge mit Spezialaufbauten, wie zum Beispiel Viehtransportwagen, Silofahrzeuge, Mannschaftstransportwagen unter Schlüsselnummer 58 und 59)
- mit einem Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t**
40 ohne Anhänger
42 mit Anhänger
- mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t**
44 ohne Anhänger
46 mit Anhänger

| Schlüsselnummer | Art der Verkehrsbeteiligung mit Erläuterungen | Schlüsselnummer | Art der Verkehrsbeteiligung mit Erläuterungen |
|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Lastkraftwagen mit Tankauflagen normaler Lastkraftwagen, bei dem auf der Lade- fläche ein Behälter für gefährliche Güter zum Bei- spiel brennbare Flüssigkeiten, Gase, giftige oder ätzende Stoffe aufgelegt ist (ohne Tankkraftwagen Schlüsselnummer 57 oder 58) | 59 | Übrige Kraftfahrzeuge wie zum Beispiel Fahrzeugklasse M1 und M1G mit Aufbauarten SC oder SD, Krankenkraftwagen, Feuerwehrfahrzeuge, Straßenreinigungsfahrzeu- ge, Müllwagen, Kanalreinigungs- und Schlamm- saugwagen, Steigleitern, Abschlepp- und Kranwa- gen, Hub- und Gabelstapler, Bagger, Lader, Arbeitsmaschinen für Bodenbearbeitung, Straßen- bau und -erhalt, Geräteträger für Land- und Forst- wirtschaft, Prüf-, Mess-, Registrier-, Funk- und Fernmeldewagen, Werkstattwagen, Verkaufs- und Ausstellungswagen, Bestattungswagen, Kranken- fahrstühle, Elektronische Mobilitätshilfen („Seg- ways“) und so weiter, Personenkraftwagen mit Wohnwagen siehe Schlüsselnummer 21 |
| 43 | ohne Anhänger | | |
| 48 | mit Anhänger | | |
| 40 – 48 | Lastkraftwagen | | |
| 51 | Sattelzugmaschine, auch mit Auflieger, einschließlich Auflieger mit Spezialaufbau, aber ohne Auflieger als Tankwagen | 61 | Straßenbahn (Schienenfahrzeug) |
| 52 | Sattelzugmaschine mit Auflieger als Tankwagen, bei der der Auflieger zur Beförderung von gefährlichen Gütern wie zum Beispiel brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen dient | 62 | Eisenbahn (Schienenfahrzeug), die mit Straßenbenutzern kollidierte |
| 51, 52 | Sattelzugmaschinen | | |
| 54 | Andere Zugmaschine, auch mit Anhänger, ohne die mit Tankwagen | 71 | Fahrrad (ohne Elektroantrieb) nur wenn Personen auf dem Fahrrad fahren, unabhängig von der Verkehrsfläche |
| 55 | Andere Zugmaschine mit Tankwagen zur Beförderung von gefährlichen Gütern wie zum Beispiel brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen | 72 | Pedelec Fahrrad mit Treithilfe und einem elektromotori- schen Hilfsantrieb mit einer maximalen Nenn- dauerleistung von 0,25 kW, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrgeschwindigkeit pro- gressiv verringert und spätestens beim Erreichen von 25 km/h unterbrochen wird Fahrräder mit Elektroantrieb und Versicherungs- kennzeichen siehe Schlüsselnummer 03 (E-Bikes) |
| 54, 55 | Andere Zugmaschinen | | |
| 57 | Tankkraftwagen zur Beförderung von gefährlichen Gütern wie zum Beispiel brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen | 71,72 | Fahrräder |
| 58 | Lastkraftwagen mit Spezialaufbau, wie Milchtankkraftwagen oder andere Tank- kraftwagen als die unter Schlüsselnummer 57 ge- nannten, Silofahrzeuge, Viehtransportwagen, Langmaterialfahrzeuge, Betontransport- und Lie- fermischer, Kraftfahrzeugtransportwagen und so weiter | 81 | Fußgänger (ohne 84) auch Fußgänger mit Hunden oder Kinderwagen, Fahrräder schiebende Personen sowie Kinder in Kinderwagen, spielende Kinder nicht als Fußgänger zu zählende Unfallbeteiligte siehe Schlüsselnummer 93 |
| 40 – 48, 51, 52, 54 – 58 | Güterkraftfahrzeuge | 84 | Fußgänger mit Sport- oder Spielgerät Inline-Skater, Kickboarder, Skateboarder, Rollschuh- fahrer, Skiläufer, Kinderdreiräder und so weiter |
| 53 | Landwirtschaftliche Zugmaschine, auch mit Anhänger (Fahrzeugklasse T1, T2, T3) | 81, 84 | Fußgänger |
| | | 82 | Handwagen, Handkarren |
| | | 83 | Tierführer/Treiber, die selbst oder deren Tiere in einen Unfall ver- wickelt sind |

**Schlüssel- Art der Verkehrsbeteiligung
nummer mit Erläuterungen**

91 Bespannte Fuhrwerke

92 Sonstige und unbekannte Fahrzeuge

alle übrigen Fahrzeuge, auch solche mit eigenem Antrieb, aber ohne amtliches Kennzeichen
Zuordnung ferner, wenn bei einem Unfall die genaue Art des Fahrzeuges wegen Unfallflucht nicht festgestellt werden kann

93 Andere Personen

zu Fuß Gehende, die durch ihr besonderes Verhalten beziehungsweise verkehrsrechtliche Vorschriften sich vom normalen Fußgänger unterscheiden, wie zum Beispiel Straßenarbeiter, Polizeibeamte bei der Verkehrsregelung oder Unfallaufnahme, Marschkolonnen, Lastenträger

außerdem Reiter sowie solche Personen, die – ohne Straßenbenutzer gewesen zu sein – unmittelbar unfallbeteiligt waren

Personen, die mit dem Fahrzeug noch in direkter Verbindung stehen, wie zum Beispiel der entladende Fahrer eines Lastkraftwagens, der sein Fahrzeug schiebende Fahrzeugführer – Fahrräder ausgenommen – nicht als „Fußgänger“ oder „Andere Personen“ nachweisen, in solchen Fällen ist das Fahrzeug (Fahrzeugführer) Unfallbeteiligter